

**VERRECHNUNGSPREISE****ITALIEN: VERBINDLICHE AUSKUNFT FÜR INTERNATIONALE UNTERNEHMEN**

Mit der Verfügung Nr. 42295, in Kraft seit dem 21.03.16, hat der Direktor der Agentur der Einnahmen Angaben für die Umsetzung der Bestimmungen über verbindliche Auskünfte für internationale Unternehmen geliefert. Diese ersetzt die vorausgehende Verfügung vom 23.07.04. Als "internationale Unternehmen" gelten gebietsansässige Unternehmen, die alternativ einem multinationalen Konzern angehören, Geschäfte mit nicht-ansässigen Subjekten durchführen oder ihre Unternehmenstätigkeit über eine it. oder ausl. Betriebsstätte ausüben. Die verbindlichen Auskünfte können folgende Sachverhalte zum Gegenstand haben: Verrechnungspreise, Festlegung der Werte bei Standortverlagerungen, Prüfung des Bestehens einer BS und dbzgl. Gewinn- oder Verlustzuweisung, Auszahlung oder Erhalt von Dividenden, Zinsen, Lizenzgebühren, usw. Zur Einleitung des Verfahrens ist ein Antrag in freier Form an das zuständige Amt der AdE in Rom oder Mailand zu stellen. Sollte der Antrag zulässig sein, wird das diesbezügliche Verfahren eingeleitet. Dieses kann mehrere Treffen umfassen, Zugänge am Sitz des Unternehmens vorsehen und sollte innerhalb von 180 Tagen ab Antragszugang abgeschlossen werden. Die verbindliche Auskunft ist für beide Parteien verbindlich und gilt für den Veranlagungszeitraum, für den sie beantragt wurde, sowie für die vier nachfolgenden, mit der Möglichkeit, allein in Bezug auf TP Vereinbarungen, auch rückwirkend ab dem Datum der Antragsvorlage in Kraft zu treten.



D. Prato



G. L. Nieddu

Dott. Dirk Prato, Partner Tax | [Dirk.Prato@hager-partners.it](mailto:Dirk.Prato@hager-partners.it)  
Dott. Gian Luca Nieddu, Head of Transfer Pricing & Supply Chain | [Gianluca.Nieddu@hager-partners.it](mailto:Gianluca.Nieddu@hager-partners.it)  
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“  
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

**HAGER & PARTNERS**SEITE  
**10****INTERNATIONALES STEUERRECHT****ITALIEN: LEVERAGED BUY-OUT: RECHTMÄSSIGKEIT UND ABSETZBARKEIT DER PASSIVEN ZINSEN ENDLICH GEKLÄRT**

Nach Ansicht des Verfassers stellt das Rundschreiben 6/E von 2016 einen wichtigen Wendepunkt dar. Es scheint endlich so, als dass von der ständigen Suche nach – oft vorgeschobenen – Gründen für eine Nichtabsetzbarkeit von Kosten, zur Darlegung von – grundsätzlich vertretbaren – Argumenten übergegangen wird, die auf die Praxis und das internationale Umfeld der italienischen Wirtschaft Bezug nimmt, wobei physiologisch zulässige von pathologischen Aspekten unterschieden werden. Das Rundschreiben befasst sich mit der Absetzbarkeit der passiven Zinsen bei Leveraged-buy-out-Operationen, welche in den vergangenen Jahren zu Beanstandungen seitens der Finanzbehörden führten, welche aufgrund der unsicheren Interpretation dazu beitrugen, dass diese Maßnahmen blockiert oder stark eingeschränkt, Investitionen verhindert und die Wettbewerbsfähigkeit der italienischen Industrie weiter vermindert wurden. Die jetzt geklärten Aspekte betreffen die Rechtmäßigkeit der Operationen und der Absetzbarkeit der passiven Zinsen auf instrumentale Verbindlichkeiten beim Erwerb, sowohl durch Fusion von Gesellschaften als auch durch Steuerkonsolidierung, die Aufteilung der Management Fees und die Voraussetzungen für ihre Absetzbarkeit in Italien, die Anwendung eventueller Einbehalte auf Dividenden, die Italien verlassen, und die Behandlung der vom Investor erzielten Capital Gains. Das Rundschreiben deckt somit alle Komponenten der Vergütung des Investors ab.



M. Rubini

**STUDIO RUBINI & PARTNERS** Dott. Marco Rubini | [studiorubini@studiorubini.it](mailto:studiorubini@studiorubini.it)  
Associazione professionale tra dottori commercialisti